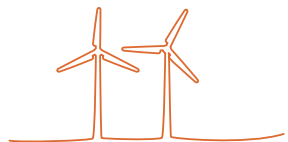


Genehmigung erhalten – und jetzt?

Bestandkraft sichern!

Schutz vor Drittanfechtungen nach der BImSchG-Novelle

Kanzlei



Energierecht



Öffentliches Bau-, Planungs-
und Umweltrecht



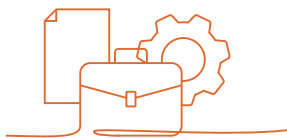
Verkehrsrecht



Gesellschafts- und
Handelsrecht



IT- und
Datenschutzrecht



Arbeitsrecht



Familien- und
Erbrecht

IWP Rechtsanwälte ist eine Anwaltskanzlei, die sich auf rechtliche Fragen rund um Erneuerbare Energien, Handels- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht und Arbeitsrecht spezialisiert hat. Unsere Kanzlei vertritt Sie mit zuverlässigem Know-how und viel persönlichem Engagement. Leidenschaftliche Expertise: Wir vereinen unsere juristische Fachkompetenz mit Ehrgeiz und Mut, um Sie sicher an Ihr Ziel zu bringen.

Energierrecht

Alle Aspekte der Planung, des Baus sowie des Betriebs von EE-Anlagen sind in Deutschland technisch und rechtlich streng geregelt. Für den Prozess von der Suche und Sicherung der geeigneten Flächen bis zur stromproduzierenden Anlage benötigt man erfahrene „Lotsen“, um alle rechtlichen Vorgaben zu meistern.

Wir beraten Projektentwickler bei der Standortsicherung, Genehmigung, beim Netzanschluss, Bau, Betrieb und Verkauf.



Die juristische und strategische Beratung vor, während und im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist eine der Tragsäulen erfolgreicher Projektentwicklung und ein Kern unseres Leistungskatalogs.



Standortsicherung, Erschließung, Bau, Betriebsführung, Ausgleichsmaßnahmen, Kooperationen und Projekteinkauf verlangen Rundumblick, interdisziplinäres Zusammenwirken aller Beteiligten und klare Kommunikation. Hier kommen die individuellen Stärken aller Mitglieder unseres Beraterteams zur Geltung.



Der Zugang der EE-Anlagen zum allgemeinen Versorgungsnetz gehört zu den zentralen Themen des EEG. Dazu zählen im Kern die Informationsbeschaffung zum Verknüpfungspunkt, die Bewertung der rechtlichen Anschlussbedingungen und das Sichern der Einspeisevergütung.



Die breite Akzeptanz der EE-Anlagen bei Bürgern und Kommunen vor Ort zu wahren, gehört zu den Top-Themen der Projektentwicklung.

Ihr Referent



Thomas Malsy

- Rechtsanwalt
- seit 2024 bei IWP rechtsberatend in der Erneuerbare-Energien-Branche tätig
- Referat für öffentliches Bau-, Planungs- und Umweltrecht

Agenda

- I. Funktion und Nutzen der öffentlichen Bekanntmachung
- II. Bekanntmachungserfordernis
- III. Medium der Bekanntmachung
- IV. Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung
- V. Fazit zu den Änderungen der BImSchG-Novelle

I. Funktion und Nutzen der öffentlichen Bekanntmachung (1)

- **relative Wirksamkeit der Genehmigung mit Bekanntgabe (Zustellung) an den Antragsteller / Vorhabenträger**
 - Die Genehmigung wird gegenüber demjenigen, für den sie bestimmt ist oder der von ihr betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ihm bekannt gegeben wird (vgl. § 43 Abs. 1 VwVfG).
- **Dauer der Wirksamkeit**
 - Die Genehmigung bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG).
 - Anderweitige Aufhebung = Aufhebung im behördlichen Widerspruchsverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren

I. Funktion und Nutzen der öffentlichen Bekanntmachung (2)

- **Wirksamkeit ≠ Bestandskraft der Genehmigung**
 - Wirksamkeit bereits mit Bekanntgabe, aber Aufhebung im Rechtsbehelfsverfahren (noch) nicht ausgeschlossen
- **Bestandskraft der Genehmigung erst mit Unanfechtbarkeit**
 - Die (formelle) Bestandskraft einer Genehmigung tritt ein, wenn ein gegen sie gegebener Rechtsbehelf nicht mehr erfolgreich eingelegt werden kann, d.h. wenn sie – etwa wegen Fristablaufs – unanfechtbar geworden ist.
 - Bindungswirkung der Genehmigung für die Behörde und die Beteiligten/Dritten im Umfang der getroffenen Regelung und des insoweit entschiedenen Sachverhalts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (sog. materielle Bestandskraft).

I. Funktion und Nutzen der öffentlichen Bekanntmachung (3)

- **Ziel:** Bestandskraft / Bindungswirkung der Genehmigung sichern
- **Mittel:** öffentliche Bekanntmachung, möglichst frühzeitig
 - Antragserfordernis (nur) im vereinfachten Verfahren
- **Eintritt:** Ablauf der RB-Frist (1 Monat nach Ende der Auslegungsfrist)
- **Tipp:** vorab Kontrolle des Bekanntmachungstextes einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte
 - Fristlauf nur bei ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung
 - Monatsfrist nur bei ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 Abs. 2 VwGO)

II. Bekanntmachungserfordernis

➤ im förmlichen Genehmigungsverfahren von Amts wegen

- Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 7 Satz 2 BImSchG

➤ im vereinfachten Genehmigungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers

- Rechtsgrundlage(n): § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG („neu“, gilt seit 09.07.2024) und § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV
- P: Unterschiedliche Reichweite der Verweise in § 19 Abs. 3 Satz 3 BImSchG („neu“) und § 21a Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV auf § 10 Abs. 8 BImSchG führen im Einzelfall zu Diskussionen mit Behörden über notwendigen Inhalt der Bekanntmachungstexte (dazu noch später)
- Tipp: öffentliche Bekanntmachung frühzeitig beantragen; Vorabprüfung des Texts (s. dazu Folie 7)

III. Medium der Bekanntmachung

➤ vor BImSchG-Novelle:

- Die zuständige Behörde hat den Genehmigungsbescheid „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt *und* außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen.“

➤ seit BImSchG-Novelle / 09.07.2024:

- Die zuständige Behörde hat den Genehmigungsbescheid „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt *und* auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen.“

➤ Stärkung der „Online-Bekanntmachung“

IV. Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung (1)

- **Ergebnis der BImSchG-Novelle: einheitliche inhaltliche Anforderungen**
- **Rechtsgrundlage im förmlichen Genehmigungsverfahren:**
 - § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG
- **Rechtsgrundlage(n) im vereinfachten Genehmigungsverfahren:**
 - § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 3 BImSchG
 - (§ 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, § 21a Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV)
 - P: Unterschiedliche Reichweite der Verweise führen im Einzelfall zu Diskussionen

IV. Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung (2)

- ✓ verfügender Teil des Bescheids
- ✓ Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids (str.; entbehrlich laut OVG Bautzen, OVG Münster)
- ✓ Hinweis auf Auflagen / Nebenbestimmungen
- ✓ Angabe zu den Möglichkeiten der Einsicht in den Bescheid
- ✓ Angabe zu den Möglichkeiten der Anforderung des Bescheids
- ✓ Hinweis, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt („Zustellfiktion“)
- ✓ Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

IV. Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung (3)

Fehler und Folgen

- **unrichtiger / unvollständiger, d.h. fehlerhafter Bekanntmachungstext**
 - (grundsätzlich) Unwirksamkeit der Bekanntgabe
 - mangels wirksamer Bekanntgabe kein Lauf von Rechtsbehelfsfristen
- **„nur“ unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte**
 - keine fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung des Bescheids > Bekanntgabewirkung
 - aber: Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO statt Monatsfrist (§ 70 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO) für Dritt-Rechtsbehelfe

IV. Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung (4)

Einfluss von § 63 BImSchG („neu“) auf Belehrung und Rechtsbehelfe

➤ § 63 Abs. 1 BImSchG:

- *„Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.“*

IV. Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung (5)

Einfluss von § 63 BImSchG („neu“) auf Belehrung und Rechtsbehelfe

➤ § 63 Abs. 2 BImSchG:

- *Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.*

V. Fazit (1)

- **Rechtssicherheit: Wirkung der öff. Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren gesetzlich klargestellt (§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG)**
 - Dass die Monatsfrist für Rechtsbehelfe auch durch die öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren in Lauf gesetzt wird, war durch die Verwaltungsgerichte bereits (höchststrichterlich) geklärt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.12.2022, Az. 7 B 9.22).
- **Bekanntmachungsinhalt unabhängig von Verfahrensart**
 - Verweis von § 19 Abs. 3 Satz 3 BImSchG auf § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG
 - weniger umfassender Verweis in § 21a Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, i.E. aber Vorrang des § 19 Abs. 3 Satz 3 BImSchG; im Einzelfall ggf. noch Diskussionen mit Behörde

V. Fazit (2)

- **umfassendere Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte (§ 63 BImSchG)**
- **mehr / schnellere Sicherheit für Vorhabenträger, insb. bzgl. Baubeginn**
 - Begründungsfrist für Dritt-Widersprüche von einem Monat (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)
 - P: Handhabung der „Soll“-Zurückweisungs-Vorschrift des § 63 Abs. 1 Satz 4 BImSchG
 - Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Dritt-Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Monats (§ 63 Abs. 2 Satz 1, Satz 4 und 5 BImSchG)
- **Vorab-Prüfung der Bekanntmachungstexte durch Vorhabenträger bzw. Rechtsberater vor öffentlicher Bekanntmachung empfehlenswert**

Danke Ihnen! Fragen?

Kontakt

Ikert-Tharun | Wähling und Partner
Rechtsanwälte PartG mbB

Bahnhofstraße 1, 01662 Meißen
Tel. 03521 4119-19

beratung@iw-partner.de

www.iw-partner.de

